

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 25. Januar 1991

über die vorrangigen Anträge auf Gewährung der Vergütung für die Stilllegung der Milcherzeugung gemäß Artikel 4 Absatz 1b der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates

(Nur der englische, der französische, der spanische und der italienische Text sind verbindlich)

(91/58/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 857/84 des Rates
vom 31. März 1984 über Grundregeln für die Anwendung
der Abgabe gemäß Artikel 5c der Verordnung (EWG) Nr.
804/68 im Sektor Milch und Milcherzeugnisse ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3642/90 ⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1b Buchstabe e),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 der
Kommission vom 3. Juni 1988 mit den Durchführungs-
bestimmungen für die Zusatzabgabe nach Artikel 5c der
Verordnung (EWG) Nr. 804/68 ⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2333/90 ⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 4a Absatz 3 erster Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 4 Absatz 1b der Verordnung (EWG) Nr.
857/84 wird für die endgültige Aufgabe der Milcherzeugung
eine Vergütung gewährt. Die Gemeinschaft beteiligt
sich an der Finanzierung dieser Vergütung bis zu einer
Höchstmenge von 500 000 Tonnen.

Nach Artikel 4a Absatz 3 zweiter Unterabsatz der Verordnung
(EWG) Nr. 1546/88 bestimmt die Kommission,
welche Anträge in den jeweiligen Mitgliedstaaten mit
Vorrang für eine Gemeinschaftsfinanzierung in Betracht

kommen, wenn die Summe der von allen Mitgliedstaaten
zum Rückkauf angebotenen Referenzmengen 500 000
Tonnen überschreitet. Da dieser Fall eingetreten ist, sollte
den betreffenden Anträgen im Verhältnis zur Gesamtzahl
der Anträge stattgegeben werden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Den in Artikel 4a Absatz 3 zweiter Unterabsatz der
Verordnung (EWG) Nr. 1546/88 genannten vorrangigen
Anträgen auf Gewährung der Vergütung gemäß Artikel 4
Absatz 1b der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 wird wie
folgt stattgegeben :

1. für Spanien höchstens 87 700 Tonnen der vorgeschlagenen Referenzmenge in der Reihenfolge ihrer Registrierung bis spätestens 4. Oktober 1990 ;
2. für Frankreich höchstens 247 650 Tonnen der vorgeschlagenen Referenzmenge in der Reihenfolge ihrer Registrierung bis spätestens 15. Oktober 1990 ;
3. für Irland höchstens 550 Tonnen der vorgeschlagenen Referenzmenge in der Reihenfolge ihrer Registrierung bis spätestens 25. Oktober 1990 ;
4. für Italien höchstens 164 100 Tonnen der vorgeschlagenen Referenzmenge in der Reihenfolge ihrer Registrierung bis spätestens 9. Oktober 1990.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 362 vom 27. 12. 1990, S. 7.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 139 vom 4. 6. 1988, S. 12.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 211 vom 9. 8. 1990, S. 5.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich Spanien, die Französische Republik, Irland und die Italienische Republik gerichtet.

Brüssel, den 25. Januar 1991

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission
